

Abzug von Wassermengen bei der Berechnung der Kanalgebühren

z.B. für Gartenwasser

Eine Information
der Stadt Ebersberg



Stand: Januar 2015

An die Stadt Ebersberg (Steueramt (Zi. 2), Marienplatz 1, 85560 Ebersberg - Fax 08092 8255-9047)

Antrag auf Abzug von den Kanalgebühren gem. § 10 Abs. 2 BGS-EWS

Anwesen: _____

Eigentümer: _____ PK: ____ / ____

Ich habe einen Zwischenzähler für

das Gießwasser im Garten

anderer Zweck / Ort: _____

installiert.

Die Information über das Verfahren habe ich dem entsprechenden Prospekt der Stadt entnommen. Insbesondere ist bekannt, dass der Zähler immer den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss (u.a. Zählerwechsel alle 6 Jahre). Die Stadt wird bis auf Widerruf den Zähler mit den nachfolgenden Daten in der EDV erfassen und dem Gebührenpflichtigen jährlich auch für diesen eine Ablesekarte zusenden, sofern dem Antrag zugestimmt wird. Der ermittelte Verbrauch des Gartenwasserzählers wird dann beim Gesamtverbrauch bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Installation des Zählers kann von der Stadt stichprobenartig jederzeit überprüft werden. Ich bestätige, dass über diesen Zähler nur Wassermengen erfasst werden, die im Außenbereich verwendet werden und nicht in die Kanalisation gelangen. Die Befüllung von Schwimmbecken (Pools) über diesen Zähler ist unzulässig, da das Wasser behandelt bzw. verschmutzt ist und deshalb nach der Entwässerungssatzung in die Kanalisation abgeleitet werden muss.

Genauere Lage des Zählers: _____

Montage: in Zuleitung (Pflicht, wenn Neubau bzw. Zuleitung im Keller auf Putz)
 aufschraubbarer Zähler, da Montage in Zuleitung nicht möglich / zumutbar.

Zähler-Nr.: _____

Zählerstand bei Einbau: _____ m³

Stellenzahl (Vor Komma): _____

Geeicht bis: _____ Qn: _____

Hersteller: _____

Typ: _____

Ebersberg, _____
(Einbaudatum)

Unterschrift des Antragstellers,
ggf. auch des Monteurs der beauftragten Firma für die Zählerdaten

Bearbeitungsvermerke der Stadt: CIP erl.: _____
Datum

Unterschrift des Sachbearb.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

immer wieder laufen bei der Stadt Anfragen ein, ob und wie nicht in die Kanalisation gelangte Wassermengen - insbesondere das zum Gießen im Garten verwendete Berechnung der Abwassergebühren abgesetzt werden können.

Bereits bisher wiesen wir auf entsprechende Möglichkeiten auf der Rückseite der Gebührenbescheide bzw. in Artikeln im Stadtmagazin hin.

Mit dem vorliegenden Faltblatt wollen wir Sie ausführlich über die Rechtslage und über die ggf. dazu notwendigen Schritte als auch Alternativen informieren. Weitergehende Fragen richten Sie bitte an das Steueramt im Rathaus (Tel. 08092 8255-47).

- Ihre Stadtverwaltung Ebersberg -

Nach §10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS) können nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen von der Schmutzwassermenge (= Menge an verbrauchtem Wasser gemäß Wasserzähler) abgezogen werden. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Zähler durchzuführen, die dieser auf eigene Kosten zu installieren hat (Abs. 3). Der Abzug ist für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und für das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen (Abs. 4). In der Regel ist somit nur ein Abzug von Wasser zum **Gießen des Gartens** oder zur **Befüllung eines Teiches** möglich.

Wasser aus Schwimmbecken / Pools dagegen ist verschmutzt und in der Regel gechlort oder anderweitig behandelt. Es handelt sich also um Schmutzwasser, das nach der EWS in die Kanalisation abzuleiten ist. Ein Abzug ist deshalb unabhängig von einer tatsächlichen Ableitung in den Kanal nicht möglich.

Es gibt **keinen Pauschalabzug für Gartengießwasser** z.B. bemessen nach der Grundstücksgröße, da der Bedarf an Gießwasser je nach Art der Bepflanzung des Gartens und des individuellen Gießverhaltens sehr unterschiedlich ist.

Im Übrigen verweisen wir aus **ökologischen Gründen** darauf, dass Trinkwasser aufgrund des hohen Gewinn-

nungsaufwands und der Wasserhärte eigentlich nicht zum Gießen genutzt werden sollte (vgl. unser Prospekt Wasser-Spar-Tipps; im Rathaus / Internet erhältlich).

Tipps zum richtigen und sparsamen Umgang mit Gartengießwasser gibt auch die Homepage des Bayer. Landesverbands für Gartenbau und Landespflege: www.gartenbauvereine.org/texte/merkinfo/m_giessen.html

Voraussetzungen für einen Gartenwasserzähler:

Der Zähler ist grundsätzlich fest und frostsicher einzubauen. Falls dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Leitungen im Keller unter Putz) möglich ist, sind wir ausnahmsweise mit einem Zähler einverstanden, der auf den Gartenwasserhahn geschraubt wird. Der Zähler muss geeicht sein. Wasserzähler dürfen gesetzlich ab Eichung nur 6 Jahre verwendet werden, so dass der Gartenwasserzähler von Ihnen nach Ablauf der Eichzeit gewechselt werden muss.

Die Kosten für einen Zähler reichen je nach Qualität der Armaturen und dem benötigten Arbeitsaufwand in etwa von ca. 35,00 € (Zähler vom Baumarkt, Eigeninstallation) bis zu ca. 150,00 – 200,00 € (Zähler hoher Qualität und Installation durch Fachbetrieb).

Zu den konkreten Kosten gibt Ihnen Ihr Wasserinstallationsfachbetrieb Auskunft. In Ebersberg können Sie sich z.B. wenden an die Fa. Eberl (Tel. 21577), Fa. Fritsch (Tel. 21515) bzw. Fa. Wohermaier & Glas (Tel. 249-0)

Berücksichtigen Sie bitte bei Ihren Überlegungen die derzeitige Kanalgebühr (Schmutzwasser) von 2,30 € je m³ und die Tatsache, dass Sie nur die Kanalgebühr, nicht jedoch die Wassergebühr (1,59 € je m³) sparen. Außerdem muss der Zähler alle 6 Jahre gewechselt werden. So müssten Sie bei Installationskosten v. 100 € jährlich ca. 7 m³ = 7.000 Liter Trinkwasser im Garten verbrauchen, damit sich diese Investition amortisiert.

Darüber hinaus bedenken Sie bitte das Grundprinzip der Kostendeckung bei der Gebührenkalkulation – vereinfacht:

Ausgaben durch abgerechnete m³ = Gebühr je m³.

Werden weniger m³ abgerechnet ist also bei gleich bleibenden Ausgaben (davon ist auszugehen) auch der Gebührensatz höher.

Ein Gartenwasserzähler ist deshalb unseres Erachtens nur bei überdurchschnittlicher Gartenbewässerung durch Trinkwasser anzudenken.

Ökologisch und ökonomisch sinnvoller ist meist eine Investition zur Nutzung des auf dem Dach anfallenden Niederschlagswassers im Garten:

Ableitungsklappen für das Fallrohr Ihrer Regenrinne und Regentonnen bzw. -zisternen sind im Fachhandel oder Baumarkt erhältlich. Sie sparen sich neben der Schmutzwassergebühr auch die Wassergebühr (zusammen 3,89 € je m³) und das Gießwasser ist auch nicht so kalkhaltig.

Wenn Sie das Niederschlagswasser dauerhaft und ohne Überlauf in den Kanal in Zisternen (keine Regenwassertonne!) sammeln, entfällt für die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen auch die Niederschlagswassergebühr (sh. gesonderte Information).

Falls Sie nun dennoch einen Gartenwasserzähler zum Abzug der im Garten verbrauchten Trinkwassermenge installieren wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Falls eine feste und frostgeschützte Montage eines Zählers in der Zuleitung zum Gartenwasserhahn nicht möglich ist, kaufen Sie sich bei einem Installationsbetrieb oder im Baumarkt einen geeichten **Wasserzähler** (Durchfluss Qn1,5 dürfte in der Regel genügen) **mit Schraubanschluss an Ihren Gartenwasserhahn** und montieren Sie diesen. Aus Qualitätsgründen empfehlen wir ferner einen DVGW-geprüften Zähler.

2. Falls die **Installation in der Zuleitung** möglich ist, so lassen Sie einen geeichten Wasserzähler (möglichst mit DVGW-Prüfzeichen) in die Leitung durch einen Fachbetrieb einbauen; von einer Selbstmontage raten wir aufgrund der Gefahr eines Wasserschadens ab!

3. Geben Sie die Daten des Zählers auf dem **umseitigen Antragsformular** nach der Installation an und senden Sie es uns zu!

Wir werden den Zähler dann bis auf Widerruf bei uns erfassen. Der ermittelte Verbrauch des Gartenwasserzählers wird dann beim Gesamtverbrauch bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir uns eine stichprobenartige Überprüfung der für den Abzug der Kanalgebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung...) als auch Plombierung der Zähler vorbehalten.